

§95

Prüfung von Anzeigen und Mitteilungen

(1) Der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane sind verpflichtet, jede Anzeige oder Mitteilung entgegenzunehmen und zu überprüfen, ob der Verdacht einer Straftat besteht. Im Ergebnis der Prüfung ist darüber hinaus zu entscheiden, ob

1. von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen,
2. die Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege zu übergeben,^{1 2 3 4}
3. ein Ermittlungsverfahren einzuleiten ist.

(2) Zu diesem Zweck sind die notwendigen Prüfungshandlungen vorzunehmen. Der Verdächtige kann befragt und, wenn es zu diesem Zwecke unumgänglich ist, zugeführt werden. Eine Vernehmung als Beschuldigter sowie die Vornahme prozessualer Zwangsmaßnahmen sind unzulässig.

(3) Die Fristen für die Prüfung der Anzeige oder Mitteilung legt der Generalstaatsanwalt fest.

1. Bedeutung: Diese Regelung des Umfangs und der Methoden der Prüfung von Anzeigen und Mitteilungen gewährleistet eine schnelle und gründliche Anzeigenprüfung, ohne einschneidende Untersuchungshandlungen, die dem Ermittlungsverfahren Vorbehalten sind, vorwegzunehmen. Abs. 1 verpflichtet den Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane, jede Anzeige oder Mitteilung entgegenzunehmen und zu überprüfen. Im Ergebnis der Überprüfung ist festzustellen, ob der Verdacht einer Straftat besteht. Anliegen dieser Regelung ist es, im Interesse einer wirksamen Kriminalitätsbekämpfung und der Gewährleistung der Rechte der Bürger die Prüfung aller Anzeigen zu sichern und zugleich die unberechtigte Einleitung von Ermittlungsverfahren zu vermeiden.

Die Überprüfung von Anzeigen und Mitteilungen hat in dem Umfange zu erfolgen, daß eine ausreichend begründete Entscheidung getroffen werden kann. Die Überprüfung muß sich stets auf den Inhalt der Anzeige beziehen. Werden dabei weitere Anlässe zur Überprüfung bekannt, bilden diese eine selbständige Grundlage für weitere Prüfungshandlungen.

2. Prüfungshandlungen (Abs. 2) sind alle notwendigen Maßnahmen zur Feststellung der Fakten, die zur Entscheidung der Frage, ob der Verdacht einer strafbaren Handlung begründet ist oder nicht, erforderlich sind. **Prozessuale Zwangsmaßnahmen** (Durchsuchung, Beschlagnahme, Haftbefehl usw.) sowie die Vernehmung eines Verdächtigen als Beschuldigter sind ausgeschlossen. Zulässig sind **Maßnahmen der Blutalkoholbestimmung** (§ 44 Abs. 4) und die **Zuführung** eines Verdächtigen zum